



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 05. 07. 2009 Nr. 35/1

Inhalt
1. Änderung des Kostentaris zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen vom 17. 11. 2005
2. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreisausschuss vom 24.06.2009

3. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreistag vom 01.07.2009
4. Landkreis Börde: Fischereiprüfung am 12.09.2009
5. Landkreis Börde: Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14
6. Impressum

1. Änderung des Kostentaris zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen vom 17. 11. 2005

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. f. der Verwaltungskostensatzung)

§ 1

Die lfd. Nr. 11. Archiv erhält folgende Fassung:

11.	Archiv	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
11.1	schriftliche Auskünfte aus Urkunden (außer Personenstands-urkunden) und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 0,50
11.2	Benutzung des Archivs	
11.2.1	für einen Tag	5,00
11.2.2	für eine Woche	15,00
11.2.3	für längere Zeit bis zu	50,00

12.	Archiv Standesamt	
12.1	Für die Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht aus/in den/die Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterbebuch	5,00
12.2	Für die Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht aus/in den/die Sammelakten des Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterbebuch	10,00
12.3	Für die Erteilung einer Ablichtung aus dem Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterbebuch	8,00
12.4	Für die Erteilung einer beglaubigten Ablichtung aus dem Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterbebuch	10,00
12.5	Für die Erteilung einer Ablichtung aus den Sammelakten zum Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterbebuch je Seite	5,00
12.6	Für die Erteilung einer beglaubigten Ablichtung aus den Sammelakten zum Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterbebuch je Seite	8,00
12.7	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer Ablichtung aus den Personenstandseinträgen bzw. Sammelakten – soweit es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird – die Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 12.3. bis 12.6.	
12.8	Suchen eines Eintrages oder der Sammelunterlagen, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Auffinden notwendige Angaben nicht gemacht werden können Grundgebühr je nach Aufwand	10,00 10,00 bis 70,00
12.9	Eigennutzung des Archivs je angefangene halbe Stunde	25,00
12.10	Auskünfte und Ablichtungen, die im Rahmen der Amtshilfe sowie für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke eingeholt werden, sind gebührenfrei.	

§ 2

Die Änderung des Kostentaris tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 16.06.2009

Wille
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Landkreis Börde
Der Landrat

Beschlüsse der 21. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 24.06.2009

Öffentlicher Teil
Beschluss 354/DII/2009: Der Kreisausschuss stimmt dem Verfahren zur Umsetzungsbegeleitung des Gutachtens für eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung des Landkreises mit Leistungen des Rettungsdienstes zu.
Beschluss 352/DII/2009: Der Kreisausschuss stimmt der Begleitung des Vergabeverfahrens für die Erbringung von Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes durch die FORPLAN GmbH zu.

Nichtöffentlicher Teil
Beschluss 347/50/2009: Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe zur Betreibung einer Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen an die BSI GmbH Harbke, Autobahn 30.
Beschluss 355/68/2009: Der Vergabe der Gebäudereinigungsleistungen für das Börde-Gymnasium, Raßbachplatz 4, 39164 Wanzleben, an die Fa. Vogt GmbH, Havelstraße 21, 39126 Magdeburg, wurde bei einer maximalen Vertragslaufzeit von zwei Jahren zugestimmt.

Haldensleben, 30.06.2009

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Beschlüsse der 11. ordentlichen Sitzung des Kreistages vom 01.07.2009

Öffentlicher Teil
Beschluss Nr. 343/80/2009: Der Landrat wurde beauftragt, im Einvernehmen mit dem Land Sachsen-Anhalt die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten zur Einführung eines Verkehrsverbundes in der Region Magdeburg zu veranlassen.
Beschluss Nr. 348/III/2009: Der Kreistag beschloss in Ergänzung der Beschlussvorlage des Kreistages vom 15.04.2009 (Beschluss-Nr. 327/20/2009) die Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II für die Schulinfrastruktur für das Gesamtinvestitionsvorhaben „Sanierung der Sekundarschule Albert Niemann Erxleben“.
Beschluss Nr. 349/III/2009: Der Kreistag beschloss in Ergänzung und Konkretisierung der Beschlussvorlage des Kreistages vom 15.04.2009 (Beschluss-Nr. 328/20/2009) die Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II für kommunale und andere Einrichtungen der Weiterbildung.
Beschluss Nr. 350/III/2009: Der Kreistag stimmte der zwischen der Agentur für Arbeit und dem Landkreis Börde unter Zustimmungsvorbehalt am 17.04.2009 geschlossenen Änderungsvereinbarung zu.
Beschluss Nr. 358/DI/2009: Der Kreisausschuss und der Kreistag beschlossen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen und Sicherung der Gesamtfinanzierung die Realisierung der in der Maßnahmeliste enthaltenen Vorhaben für Informatonstechnik aus Mitteln des Konjunkturpaketes II.

Haldensleben, 02.07.2009

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Fischerprüfung am 12. September 2009

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 Satz 4 Fischereigesetz (FischG) vom 31.08.93 (GVBl. S. 464) i.V.m. § 1 der Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.11.1994 (GVBl. LSA Nr. 50/1994) in den derzeit gültigen Fassungen, führt der Landkreis Börde die Fischerprüfung durch. Die nächste Fischerprüfung findet wie folgt statt:

1. Termin: 12. September 2009, 9:00 Uhr
2. Ort: Prof.-Friedrich-Förster-Gymnasium in Haldensleben, Schulstraße 23

Anträge auf Zulassung zur Prüfung können persönlich bei der Fischereibehörde im Ordungsamt des Landkreises Börde, Sitz: 39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, abgeholt oder postalisch über den:

Landkreis Börde - Ordnungsamt
Untere Fischereibehörde, Postfach 10 01 53
39331 Haldensleben

oder per e-Mail über ordnungsamt@boerdekreis.de angefordert werden. Das Antragsformular kann auch aus dem Internet unter www.boerdekreis.de Formulare/Fischerprüfung bereits am eigenen Computer ausgefüllt und gedruckt werden. Den Formulareservice findet man im unteren Bereich (links auf dem roten Balken).

Die Anträge können mit Einzahlung der Prüfungsgebühr (Erwachsene über 18 Jahre 56,00 Euro; für die Jugendfischerprüfung und für Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 28,00 Euro) bis spätestens 12. August 2009 bei der Fischereibehörde in Wolmirstedt eingereicht werden.

Voraussetzung für die Ablegung der Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden. Weitere Hinweise hierzu erteilt die Fischereibehörde des Ordnungsamtes.

Das Mindestalter zum Prüfungstermin beträgt 7 ½ Jahre. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschriftsleistung auf dem Antrag erforderlich.

Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (60 Fragen zu 4 Themenkomplexen) und einem mündlich-praktischen Prüfungsteil. Hauptfächer: Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde.

Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zwischen der Teilnahme an der mündlichen Jugendfischerprüfung oder der Fischerprüfung wählen.

Haldensleben, 30.06.2009

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 mit Prognose für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 für den Landkreis Börde

Auf seiner Sitzung am 15.04.2009 beschloss der Kreistag des Landkreises Börde die Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 mit Prognose für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19, Beschluss-Nr.: 321/III/2009, mit folgenden Schulstandorten:

- Grundschulen:**
Grundschule Altenweddingen
Grundschule Angern - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 SEPI-VO
Grundschule Ausleben - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 SEPI-VO
Grundschule Barleben
Grundschule „Anna Seghers“
Grundschule „Bernhard Becker“ Beendorf
Grundschule Behnsdorf - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 SEPI-VO
Grundschule „Beverspring“ Bregenstedt
Grundschule Burgstall - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 SEPI-VO
Grundschule „Johann Heinrich Schulze“ Colbitz
Grundschule „Kastanienhof“ Dahlenwarsleben (Änderung des Schulnamens in „Astrid Lindgren“)
Grundschule Domersleben
Olbeta-Grundschule Eichenbarleben - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 SEPI-VO
Grundschule Flechtingen
Friedrich-Hoffmann-Grundschule Gröningen
Grundschule Hadmersleben
Grundschule „Gebrüder Alstein“ Haldensleben
Grundschule „Otto Boye“ Haldensleben
Grundschule „Erich Kästner“ Haldensleben
Grundschule Hamersleben
Grundschule Harbke
Börde-Grundschule Hermsdorf
Ohretal-Grundschule Hillersleben - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 SEPI-VO
Grundschule Hohendodeleben - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 SEPI-VO
Grundschule Hornhausen - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 SEPI-VO
Grundschule Hötenleben
Grundschule „Am Wildpark“ Irxleben
Grundschule Klein Wanzleben
Grundschule Kropfenstedt - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 SEPI-VO
Grundschule Langenweddingen
Grundschule „Am Mühlenberg“ Niedermodeleben
Grundschule „An der Aller“ Oebisfelde
Grundschule „Drömlingsfische“ Oebisfelde
Grundschule „Adolph Diesterweg“ Oschersleben
Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Oschersleben
Grundschule „Alexander Sergejewitsch Puschkina“ Oschersleben
Grundschule Osterweddingen
Grundschule Rätzlingen
Grundschule „Werner Moritz“ Rogätz
Grundschule Rottmersleben
Grundschule „Am Heiderand“ Samswegen
Grundschule „Ernst Sonntag“ Seehausen
Grundschule „Burg Ummendorf“ Ummendorf
Grundschule Völpke
Grundschule „An der Burg“ Wanzleben
Grundschule Wefensleben - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 SEPI-VO
Grundschule Weferlingen
Grundschule Wegenstedt
Grundschule „Adolph Diesterweg“ Wolmirstedt
Grundschule „Johannes Gutenberg“ Wolmirstedt
Grundschule Zielitz

- Sekundarschulen:**
• Sekundarschule „Thomas Müntzer“ Ausleben
• Sekundarschule Barleben - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Punkt 2 SEPI-VO
• Brüder-Grimm-Schule Calvörde
• Sekundarschule Eilsleben
• Albert-Niemann-Schule Erxleben
• Sekundarschule Gröningen - Schließung zum Schuljahr 2011/12
• Karl-Liebknecht-Schule Haldensleben
• Sekundarschule „Waldring“ Haldensleben - Fusion mit der Karl-Liebknecht-Schule zum Schulzentrum Haldensleben zum Schuljahr 2010/11
• Wartbergschule Niedermodeleben
• Drömlingschule Oebisfelde
• Sekundarschule „Alexander Sergejewitsch Puschkina“ Oschersleben
• Sekundarschule V Oschersleben
• Sekundarschule Sülzetal - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Punkt 2 SEPI-VO
• Sekundarschule Wanzleben
• Johannes-Gutenberg-Schule Wolmirstedt
• Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Schule Wolmirstedt - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Punkt 1 SEPI-VO
• Sekundarschule Zielitz - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Punkt 2 SEPI-VO

- Gymnasien:**
• Professor-Friedrich-Förster-Gymnasium Haldensleben
• Gymnasium Oschersleben
• Börde-Gymnasium Wanzleben
• Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Weferlingen - Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 4 Punkt 1 SEPI-VO
• Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasium Wolmirstedt

- Förderschulen:**
• Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule Haldensleben
• Förderschule für Lernbehinderte „Bördeland-Schule“ Hornhausen
• Förderschule für Lernbehinderte „Schule an der Bode“ Klein Oschersleben

- Christian-Wilhelm-Harnisch-Schule Wolmirstedt
- Johanne-Nathusius-Schule Haldensleben
- Förderschule für Geistigbehinderte „Schule am Mühlenberg“ Hamersleben
- Förderschule für Geistigbehinderte „Miteinander“ Wefensleben
- Gerhard-Schöne-Schule Wolmirstedt
- Ohre-Schule Uthmöden, Schule mit Ausgleichsklassen

Öffentliche Einsichtnahme vom 06.07.2009 bis 20.07.2009

Die vollständigen Unterlagen „Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 mit Prognose für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 für den Landkreis Börde“ liegen in der Zeit vom 06.07.2009 bis einschließlich 20.07.2009 beim Landkreis Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, im Sekretariat des Schul- und Kulturamtes, Zimmer 235, während der Sprechzeiten (dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr und freitags von 08:00 - 11:30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Haldensleben, 02.07.2009

Webel
Landrat

Genehmigung des Landesverwaltungsamtes

Mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 26. Juni 2009, Aktenzeichen: 508.F-80253, wurde die Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 mit Prognose für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 für den Landkreis Börde mit folgendem Wortlaut genehmigt:

- Bezug:**
1. Schreiben vom 20.04.09 - Schulentwicklungsplan des Landkreises Börde mit Beschluss des Kreistages (Nr. 321/III/2009) vom 15.04.2009.
2. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) inklusive Elfes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.02.2009 (GVBl. LSA Nr. 3/2009, S. 48)
3. Verordnung zur Schulentwicklungsplanung SEPI-VO vom 22. September 2008 (GVBl. LSA Nr. 20/2008; S. 309)

Mit Schreiben vom 20.04.2009 haben Sie den Schulentwicklungsplan des Landkreises Börde gemäß § 22 Abs. 4 SchulG LSA zur Genehmigung vorgelegt. Den Schulentwicklungsplan hat der Kreistag am 15.04.2009 beschlossen.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Schulen sind dabei im Schulentwicklungsplan als mittelfristig nicht bestandsfähig ausgewiesen, da sie die Bedingungen zu den Schulgrößen bzw. Mindestschülerzahlen gemäß § 4 SEPI-VO nicht erfüllen.

lfd. Nr.	Schulform	Schule	nicht bestandsfähig im Schuljahr
1.	Grundschule	Wefensleben	2012/13 bis 2013/14
2.	Grundschule	Eichenbarleben	2010/11
3.	Förderschule	GB Hamersleben	2010/11 bis 2013/14

Auf der Grundlage der SEPI-VO genehmige ich den Schulentwicklungsplan mit den nachstehenden **Auflagen:**

1. Auflage: Der Schulträger ist unter Beachtung der Normwerte aufgefordert Maßnahmen zu treffen, um für nicht bestandsfähige Schulen eine realistische Bestandsperspektive zu erreichen, andernfalls die/den Schulstandort/e gemäß § 64 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 SchulG LSA aufzuheben.

2. Auflage: Gemäß Erlass des MK (n. v.) vom 14.06.2009: Fortgeschriebene schuljahresbezogene Schülerzahlen und deren Bewertung anhand der 4. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt sind spätestens für die Fortschreibung zum 31.12.2011 zugrunde zu legen. Um dafür frühzeitig einen Vorlauf zu schaffen, sind diese Unterlagen der Schulbehörde bis zum 30.6.2011 zur Abstimmung vorzulegen.

Begründung:
Bei der Darstellung des Schulentwicklungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SEPI-VO eine Langfristprognose der Schulstandorte zugrunde zu legen. Die Anforderungen an die Langfristprognose sind in § 6 Abs. 5 SEPI-VO beschrieben. Da gemäß Beschluss der Landesregierung die 4. Regionalisierte Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt bei Prognosen grundsätzlich anzuwenden ist, ist eine Bewertung der bei der Schulnetzplanung verwendeten schuljahresbezogenen Schülerzahlen im Vergleich mit der Prognose zwingend erforderlich. Die vorgelegten Unterlagen erfüllen diese Anforderung nicht in vollem Umfang. Die für die Planung zugrunde gelegte Fortschreibung der Schülerzahlen ist deshalb nur eingeschränkt beurteilbar. Eine kurzfristige Überarbeitung des Planes ist nicht vorgesehen.

Im Übrigen ergeben folgende **Hinweise:**
1. Gemäß § 4 Abs. 1 und 4 der Bezugsverordnung sind für stabile Grundschulstandorte Mindestschülerzahlen einzuhalten. Dies ist dauerhaft nur dann möglich, wenn die Jahrgangsstärke in der Anfangsklasse mindestens die Schülerzahl 10 erreicht. Die vom LVwA zum Schuljahr 2009/10 in diesem Zusammenhang erteilten Ausnahmegenehmigungen berücksichtigen die noch ausstehenden Entscheidungen zur kommunalen Gebietsreform. Für das Schuljahr 2010/11 sind entsprechende Anträge nicht mehr genehmigungsfähig. Der Schulträger ist daher aufgefordert, seine Planungen so auszurichten, dass Ausnahmeanträge entbehrlich sind.

2. Die Genehmigung des Schulentwicklungsplans erstreckt sich nicht auf Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche und Schulträgervereinbarungen. Soweit die Festlegungen des Schulentwicklungsplans Auswirkungen (Erweiterung, Verkleinerung, Aufhebung) auf Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche haben, sind diese, sofern nicht bereits erfolgt, unterhalb des Schulentwicklungsplans ortsrechtlich abzubilden und der Schulbehörde gemäß § 41 Abs. 1 und 2 sowie § 86e Satz 1 SchulG LSA zur Zustimmung vorzulegen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 66 Abs. 3 SchulG LSA.

3. In der Fortschreibung zur Schulentwicklungsplanung sind jeweils die Schulen gesondert darzustellen, die entsprechend dem RdErl des MK vom 22.02.2008 „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Schulbaurichtlinie)“ (SVBl. LSA Nr. 5/2008; S.155) eine Förderung erhalten haben.

Geplante Änderungen von Schulstandorten:
Die in der Schulentwicklungsplanung geplanten Änderungen von Schulstandorten gemäß § 22 Abs. 5 SchulG sind in der **Tabelle** zusammenfassend dargestellt.

Schulstandort	auslaufende Beschulung ab	Schulschließung zum	aufnehmende Schule
Sek. Waldring Haldensleben	Schuljahr 2008/09	31.07.2010	Schulzentrum Haldensleben (Fusion mit Liebknecht-Sek.)
Sek. Gröningen	Schuljahr 2009/10	31.07.2011	Sek. V Oschersleben Sek. Puschkina Oschersleben

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Magdeburg, 26.06.2009
Im Auftrag

gez. Kreuztzer

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de